

## **Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen**

### **Bewilligung zum Bau des Helikopter-Flugfeldes Grindelwald**

(Vom 1. Mai 1973)

*Das Eidgenössische Luftamt,*

auf Grund eines Gesuches der Einwohnergemeinde Grindelwald vom 29. November 1972 mit zugehörigem Plan im Massstab 1:1000,

nach Anhörung des Eidgenössischen Militärdepartementes, der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission und des Regierungsrates des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 37 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 und die Artikel 58, 61 und 81 der Vollziehungsverordnung zum Luftfahrtgesetz vom 5. Juni 1950,

*bewilligt*

der Einwohnergemeinde Grindelwald den Bau des Helikopter-Flugfeldes Grindelwald, mit folgenden Bestimmungen:

#### **1 Gegenstand**

Diese Bewilligung berechtigt zum Bau eines Flugfeldes.

#### **2 Umfang**

Die Trägerin der Bewilligung ist gehalten, das Flugfeld gemäss den vom Eidgenössischen Luftamt genehmigten Plänen zu errichten. Projektänderungen dürfen nur mit Zustimmung des Eidgenössischen Luftamtes vorgenommen werden.

#### **3 Aufsicht**

Die gesamten Bauarbeiten unterstehen der Aufsicht des Eidgenössischen Luftamtes. Die Beamten dieses Amtes haben für ihre dienstliche Tätigkeit auf dem Flugfeld jederzeit Zutritt.

#### **4 Entzug**

Ergibt sich aus dem Verhalten der Bewilligungsträgerin oder aus anderen Umständen, dass mit der Verwirklichung des geplanten Baues in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, kann das Eidgenössische Luftamt die Baubewilligung ohne Entschädigung entziehen.

#### **5 Einverständnis Gemeinde/Kanton**

Diese Baubewilligung ersetzt keine Bewilligung, die allenfalls bei Kanton oder Gemeinde nach allgemeinen Vorschriften einzuholen ist.

#### **6 Benützung des Flugfeldes**

Das Flugfeld darf erst nach Erteilung der Betriebsbewilligung benützt werden. In die Betriebsbewilligung und in das Betriebsreglement aufzunehmende Betriebseinschränkungen werden vorbehalten.

Bern, den 1. Mai 1973

Eidgenössisches Luftamt  
Sektion Flugplätze  
**Hefli**

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Erteilung dieser Bewilligung (Verfügung) kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

### Begründung

Die Einwohnergemeinde Grindelwald begründet ihr Gesuch um Bewilligung eines Helikopterflugfeldes mit Fremdenverkehrsinteressen. Es ist vorgesehen, ab Grindelwald Ski- und Touristikflüge auf bestehende Gebirgslandeplätze und Taxiflüge nach den Flughäfen Bern, Genf und Zürich durchzuführen.

Die Landestelle liegt rund 100 m SW von der Station Grindelwald/Grund auf einer Höhe von 943 m ü. M. An Bauarbeiten ist lediglich die Erstellung einer Aufsetzfläche in Hartbelag von rund 20 × 20 m und die Aufstellung eines Windsackes erforderlich.

Im gesetzlich vorgeschriebenen Vernehmlassungsverfahren haben sowohl das Eidgenössische Militärdepartement, die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) als auch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern dem Gesuch zugestimmt. Die ENHK erwartet, dass die Betriebsfrequenz so geregelt wird, dass sich für den betroffenen Erholungsraum keine unzumutbare Lärmeinwirkung ergibt.

Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern beantragt in ihrer Stellungnahme, die Bewilligung sei auf ausdrücklichen Wunsch der kantonalen Fluglärmkommission nur auf Zusehen hin zu erteilen. Den Anträgen dieser beiden Vernehmlassungsinstanzen wird in der zukünftigen Flugfeld-Betriebsbewilligung durch eine besondere Bestimmung weitgehend Rechnung getragen werden (vgl. die nachstehende Ziff. 6).

Die Betriebsbewilligung wird erst nach Beendigung der Bauarbeiten und nach der Abnahme des Flugfeldes durch das Eidgenössische Luftamt erteilt werden und namentlich folgende die Öffentlichkeit interessierende Bestimmungen enthalten:

1. Das Flugfeld darf nur von Helikoptern benützt werden.
2. Die Benützung des Flugfeldes in der Zeit zwischen Abenddämmerung und Morgendämmerung ist unzulässig.
3. Ist die meteorologische Sicht bei Tag geringer als 1,5 km, so ist der Flugbetrieb einzustellen.

4. Das Flugfeld darf nur mit Zustimmung des Halters benützt werden.
5. Die Betriebsbewilligung ist unbefristet; ihre Übertragung auf Dritte bedarf der Genehmigung durch das Luftamt.
6. Das Luftamt kann die Betriebsbewilligung jederzeit ohne Entschädigung einschränken oder entziehen, wenn die Voraussetzungen für eine geordnete und sichere Benützung nicht mehr vorliegen oder wenn der durch den Betrieb verursachte Lärm die Wohnbevölkerung der Nachbargebiete stört.
7. Widerhandlungen gegen die in der Bewilligung enthaltenen Auflagen werden gemäss Artikel 292 des Strafgesetzbuches mit Haft oder Busse bestraft. Administrative Massnahmen bleiben vorbehalten.

## Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1973             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 20               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 21.05.1973       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 1283-1286        |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 045 748       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.